

# **Satzung der Stadt Lichtenau über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2016, geändert am 03.12.2020 Leseversion**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lichtenau am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Lichtenau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

## **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

## **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller).
- (2) Mehrere Aufsteller bzw. Unternehmer sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 6**

### **Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)**

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Dies errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
  2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **§ 7**

### **Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
  1. mit Gewinnmöglichkeit
    - a. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG:  
25,0 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens  
300,00 € / monatlich
    - b. aufgestellt an einem sonstigen Ort:  
25,0 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens  
160,00 € / monatlich
  2. ohne Gewinnmöglichkeit
    - a. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG:  
110,00 € / monatlich
    - b. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:  
55,00 € / monatlich
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 b) ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 b) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 b) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes

für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt zusammen mit der nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung (§ 9 Abs. 1) abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels anzuzeigen.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Gerätenummer und Zulassungsnummer.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit und getrennt nach Kalendermonat abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Centbeträge sind für jedes Spielgerät jeweils auf volle Euro abzurunden. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.
- (2) Setzt die Stadt die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt sofort nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Aussetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folge Monat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Aussetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern im Original entsprechend § 6 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat anzuschließen.

## **§ 10 Steueraufsicht, Außenprüfung**

- (1) Von der Stadt Lichtenau beauftragte Personen sind berechtigt, Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Lichtenau beauftragten Personen unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 b Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung) erhoben werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 4 und den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Lichtenau, den 03.12.2020

Christian Greilach  
Bürgermeister